

## ▶ Digitale Apotheke

**E-Rezept: noch keine Verordnung und Abrechnung von Blutzuckerteststreifen möglich**

| Momentan können nur „echte“ Arzneimittel, jedoch keine sogenannten „Duldungsarzneimittel“ wie Blutzuckerteststreifen auf einem E-Rezept zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet und abgerechnet werden. Blutzuckerteststreifen werden erst ab dem 01.07.2026 über das E-Rezept verordnungs- und abrechnungsfähig sein. Zurzeit ist noch die separate Ausstellung eines traditionellen Papierrezepts notwendig. |

Abrechnungs-  
möglichkeit wird erst  
ab dem 01.07.2026  
bestehen

## ▶ Arzneimittel-Abrechnung

**Hash-Code und Z-Daten: befristete Ausnahme für Rezepturen im Bereich der künstlichen Befruchtung**

| Seit dem 01.07.2022 ist die Lieferung von Hash-Code und Z-Daten bei der Abrechnung von Rezepturen verpflichtend. Lediglich für Rezepturen, die begleitend im Rahmen einer Behandlung zur künstlichen Befruchtung hergestellt werden, wurde die Übergangsfrist noch einmal bis zum 30.09.2022 verlängert, da die Software diesen besonderen Abrechnungsfall zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht durchgängig zufriedenstellend umsetzen kann. |

Übergangsfrist  
wurde bis zum  
30.09.2022  
verlängert

## ▶ Digitale Apotheke

**Apothekenportal: Übernahme durch die GEDISA**

| Zum 01.07.2022 hat die GEDISA (Gesellschaft für digitale Services der Apotheken mbH) das Apothekenportal [mein-apothekenportal.de](http://mein-apothekenportal.de) vom Deutschen Apothekerverband e. V. (DAV) übernommen. Bei der GEDISA handelt es sich um eine 100-prozentige Tochter von 16 Landesapothekerverbänden und -vereinen mit Sitz in Potsdam. Es gab bereits umfassende Updates und für die Zukunft ist eine starke Erweiterung der Services geplant. |

Erweiterung der  
Services geplant

## ▶ Hilfsmittelversorgung

**Elektronisches Kostenvorschlagsverfahren ab dem 01.02.2023**

| Gemäß § 4 der Rahmenempfehlungen zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Durchführung und Abrechnung der Versorgung mit Hilfsmitteln gemäß § 127 Abs. 9 Sozialgesetzbuch (SGB) V sind Apotheken ab dem 01.02.2023 verpflichtet, Kostenvorschläge für die Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln bei den gesetzlichen Krankenkassen nur noch über den Weg des elektronischen Kostenvorschlags (eKV) einzureichen. |

Dies gilt für alle diejenigen Hilfsmittelversorgungsverträge, denen die Apotheke nach dem 01.02.2020 beigetreten ist bzw. bei denen nach diesem Datum eine Anpassung stattgefunden hat.

(mitgeteilt von Apothekerin Anja Hapka, Essen)

Stichtag 01.02.2020